

Beschluss Nr. VI/VV 12/01/2018

Beschluss der Verbandsversammlung am 14.12.2018

Beschlussgegenstand

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld – Erörterungsbericht im Ergebnis der erneuten Offenlegung nach § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG im Zuge der laufenden Gesamtfortschreibung und erneute Offenlegung infolge erforderlicher Planänderungen

Beschlusstext

- (1) Die Verbandsversammlung bestätigt den Erörterungsbericht des Braunkohlenausschusses mit den Abwägungsempfehlungen im Ergebnis der Offenlegung nach § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG (Anlage zum Beschluss).
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt die Freigabe des geänderten Planentwurfs in der Fassung vom 12.11.2018 mit den Änderungen in Umsetzung des Erörterungsberichts für die erneute Offenlegung nach § 9 Abs. 3 ROG mit vier Maßgaben (Anlage zum Beschluss).
- (3) Die Auslegungs- und Äußerungsfrist nach Freigabe durch die Verbandsversammlung wird auf einen Monat festgesetzt. Zusätzlich erfolgt eine Einstellung des Planwerks in das Internet.
- (4) Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionale Planungsstelle, die für die Offenlegung erforderlichen Schritte zur Herstellung der Exemplare und zur öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen und notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen ohne Eingriffe in regionalplanerische Festlegungen einzuarbeiten.

Begründung

Im Zuge der erneuten Offenlegung von festlegungsrelevanten Planänderungen mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, öffentlicher Auslegung und Einstellung in das Internet nach § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG führte der Braunkohlenausschuss am 28.09.2018 eine Erörterungsverhandlung nach § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung durch, zu der alle Einwender eingeladen wurden. In seiner Sitzung vom 14.12.2018 erarbeitete der Braunkohlenausschuss Abwägungsempfehlungen für die Verbandsversammlung, die im Erörterungsbericht dokumentiert wurden (Beschluss Nr. VI/BKA 05/01/2018). Dazu liegt nach § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung die Letztentscheidung bei der Verbandsversammlung.

In Umsetzung des Erörterungsberichts werden abermals Änderungen am Planwerk erforderlich, die Ziele, Grundsätze, Begründungen und den Umweltbericht betreffen. Dazu erfolgte eine Planüberarbeitung mit Markierung der geänderten Passagen. Die Grundzüge der Planung werden durch die vorgenommenen Änderungen nicht berührt. Da nicht auszuschließen ist, dass die Änderungen erstmalige oder stärkere Betroffenheiten von Belangen bedingen, ist nach § 9 ROG wiederum eine Offenlegung geboten. Die Äußerungsmöglichkeiten beziehen sich dabei ausdrücklich auf die vorgenommenen Änderungen.

Der vorliegende Beteiligungsentwurf ist nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG für mindestens einen Monat bei den Raumordnungsbehörden, den berührten Mitgliedskörperschaften des Verbands (Landkreis Nordsachsen und kreisfreie Stadt Leipzig) sowie beim Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen öffentlich auszulegen. Mit der Festlegung des Anhörungszeitraums wird das gesetzliche Minimum eingehalten.

Mit der Einstellung des Planwerks in das Internet auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen (→ www.rpv-vestsachsen.de) wird den diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG zur ergänzenden Nutzung elektronischer Medien entsprochen.

Mit der Beauftragung der Regionalen Planungsstelle gemäß Punkt 4 des Beschlusses wird diese in die Lage versetzt, alle für die Anhörung und öffentliche Auslegung erforderlichen Schritte vorzunehmen und im Bedarfsfall noch redaktionelle Änderungen ohne Einwirkungen auf die Festlegungssubstanz des Planwerks ausführen zu können.

Beratungsergebnis

Beratung am:	14.12.2018
Stimmen dafür:	10
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Beschlussfassung laut Beschlussvorschlag:*	
Abweichender Beschluss:*	X (Maßgaben)

**) Zutreffendes ankreuzen*

Beschluss Nr. VI/VV 12/01/2018



Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Maßgaben zum Beschluss (Anlage)

Maßgabe 1

Im Bereich der Tagesanlagen Delitzsch-Südwest wird die Ausweisung innerhalb der NSG-Grenzen gemäß Verordnung vom Doppelvorbehaltsgebiet Erholung/Arten- und Biotopschutz auf Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz geändert.

Maßgabe 2

Zum Zwochauer See wird das Ziel 24 „Sukzession und Offenlandbereiche“ mit Begründung wie folgt ergänzt:

Am Nordwestufer des Zwochauer See ist die Einrichtung einer auf den örtlichen Bedarf zugeschnittenen Badestelle einschließlich Erschließung zulässig.

In der Begründung die Wirkung als Regelausnahme gegenüber der Ausweisung als Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz verdeutlicht. Zugleich wird auf den erforderlichen Einklang mit der NSG-Verordnung und die Regelung des Gemeingebrauchs verwiesen.

Damit wird die bereits im Beteiligungsentwurf vom 01.12.2016 in G 17 enthaltene Intention wieder aufgegriffen.

Maßgabe 3

Das Ziel 23 zum Arten- und Biotopschutz in der Planfassung vom 01.12.2016 wird um einen Satz wie folgt ergänzt:

... Feuerlöschfahrzeuge sind zu sichern. Maßnahmen zur Unterstützung von Umweltbildung und Naturerleben sind im Einklang mit den Schutzzielen umzusetzen.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Maßgabe 4

Die Bezeichnung der Überschrift 2.7 sowie von Ziel 14 in der Planfassung vom 09.03.2018 wird zur Klarstellung von „Fischerei“ auf „Fischereiliche Belange“ geändert.

In der Begründung wird auf die 2019 bekannt zu machende NSG-Verordnung anstelle der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des beabsichtigten NSG „Werbeliner See“ verwiesen.